



**Beschluss**

Az. BK6-18-133

In dem Verfahren der

innogy Kaskasi GmbH,

Kapstadtring 7, 22297 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held PartGmbH,  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg,

wegen Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,

den Beisitzer Dr. Jochen Patt

und den Beisitzer Andreas Foxel

am 17.12.2018 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass bis zu drei Windenergieanlagen auf See des Offshore-Windparks Kaskasi 2 (Erörterungstermin des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vom Datum 08.10.2014, Az. 5111/KASKASI II), bei denen [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] versehen sind, Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes sind.

2. Der Widerruf bleibt vorbehalten für den Fall, dass, bevor die Antragstellerin die Pilotwindenergieanlagen auf See in Betrieb genommen hat,
  - a. weltweit mindestens eine Windenergieanlage mit einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen von der Küstenlinie errichtet wird, bei der [REDACTED]  
[REDACTED] oder
  - b. diese Errichtungsweise von Windenergieanlagen auf See dem Stand der Technik zugefügt wird.
3. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Das Verfahren betrifft die Feststellung, ob es sich bei Windenergieanlagen auf See um Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) handelt.

1. Die Antragstellerin ist die Projektentwicklungsgesellschaft des Offshore-Windparks Kaskasi 2. Der Windpark soll im Cluster 4 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee errichtet werden. Die Gesamtfläche von ca. 17,4 km<sup>2</sup> liegt ca. 41 km südwestlich der Insel Amrum und ca. 35 km nordwestlich der Insel Helgoland. Mit Beschluss vom 27.04.2018 (Az. BK6-18-001-04) hat die Antragstellerin für den Offshore-Windpark Kaskasi 2 einen Zuschlag im Umfang von 325.000 Kilowatt für die Anbindungsleitung NOR-4-2 zur Einspeisung von Energie durch Windenergieanlagen auf See erhalten. Die Pilotwindenergieanlagen sollen innerhalb des Windparks Kaskasi 2 errichtet und unter Nutzung der mit dem Zuschlag zugewiesenen Kapazität über das Umspannwerk des Windparks an das Netzanbindungssystem NOR-4-2 angeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 02.05.2018, eingegangen am 04.05.2018, hat die Antragstellerin die Feststellung der Pilotwindenergieanlagen-Eigenschaft nach § 68 WindSeeG für drei Pilotwindenergieanlagen beantragt. Sie beantragt

*die Feststellung der Pilotwindenergieanlagen-Eigenschaft nach § 68 WindSeeG für Pilotwindenergieanlagen auf See im Sinne des § 3 Nr. 6 WindSeeG, deren*

[REDACTED]  
*versehen werden.*

Mit dem Antrag hat sie Unterlagen eingereicht, die ihrer Auffassung nach belegen, dass die Anforderungen des § 68 S. 2 WindSeeG erfüllt sind. Die Unterlagen umfassen u. a. einen technischen Bericht zur Erläuterung des Antrags, Patentanmeldungen und -schriften sowie Literaturverweise zur beantragten Neuerung. Bei den Patentanmeldungen und -schriften handelt es sich um die Europäische Patentschrift [REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin trägt vor, die Fundamente sollten als Monopile ausgebildet werden. Offshore-Windturbinen, die auf [REDACTED] Pfählen gegründet und [REDACTED] seien die ersten ihres Typs, insbesondere solche, welche zusätzlich mit einem [REDACTED] ausgestattet seien. Die geotechnischen und stahlbaulichen Bemessungen, die [REDACTED] seien nach Kenntnisstand der Antragstellerin absolut neuartig und erweiterten den Stand von Wissenschaft und Forschung maßgeblich. Das [REDACTED] hebe sich insbesondere in Kombination mit einem [REDACTED] wesentlich vom Stand der Technik ab. Eine intensive Marktrecherche habe bestätigt, dass diese Technologie für Offshore-Windkraftanlagen noch nie realisiert wurde. Bei einer Verwendung im Projekt Kaskasi 2 würde es sich um die ersten drei Anlagen handeln, bei denen diese Technologie umgesetzt werde.

2. Mit Beschluss vom 03.09.2018 hat die Beschlusskammer Sachverständigenbeweis zu folgenden Fragen erhoben:

- a. Welche Vorteile, insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, der ökologischen Belange, der Belange der Schifffahrt oder sonstiger Belange, sind mit der Neuerung verbunden? Worin bestehen diese Vorteile? Lassen sich diese Vorteile quantifizieren?
- b. Werden weltweit bereits Windenergieanlagen auf See, deren Fundamente [REDACTED] und mit einem [REDACTED] versehen werden, eingesetzt? Wenn ja: Wo und wie viele?

Als Sachverständiger wurde Herr Dipl.-Ing. [REDACTED] ernannt.

Der Sachverständige hat am 13.11.2018 ein Gutachten erstellt, das der Beschlusskammer am 19.11.2018 zugegangen ist.

Danach gilt als Stand der Technik für die Gründung von Offshore-Windenergieanlagen aktuell

ein gerammter Monopile mit einem Übergangselement (Transition Piece), wobei die Verbindung zwischen dem Monopile und dem Transition Piece über eine geschraubte Flanschverbindung oder über eine Groutverbindung erfolgt. Für Monopilegründungen gelte aktuell die Impulsrammung als Stand der Technik. Eine weitere Gründungsart, die ebenfalls dem Stand der Technik zugerechnet werden könne, seien Schwergewichtsfundamente.

Neben der Impulsrammung und Schwergewichtsfundamenten sei auch das [REDACTED] [REDACTED] als weitere Gründungsart bereits bekannt. Allerdings sei die [REDACTED] derzeit noch Gegenstand der Wissenschaft und nicht erforscht. Bei der [REDACTED] entstünden – anders als bei der Impulsrammung [REDACTED]

Als technische Neuerung beschreibt das Gutachten insbesondere die Verwendung eines [REDACTED] [REDACTED]. Hierdurch solle die [REDACTED] Zweck des [REDACTED] sei [REDACTED] welche zu einer Erhöhung der Tragfähigkeit führe. Dies erfolge entweder [REDACTED]

[REDACTED] haben nach Feststellung des Gutachters deutliche wirtschaftliche Vorteile bei deren Errichtung. [REDACTED]

Einen weiteren wirtschaftlichen Vorteil sieht das Gutachten in der vereinfachten Einhaltung von Emissionsgrenzwerten, [REDACTED]



Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte – insbesondere auf das Sachverständigengutachten – Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

### 1. Die formellen Voraussetzungen liegen vor.

Die Bundesnetzagentur ist für die Feststellung nach § 68 S. 1 WindSeeG zuständig. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 78 Abs. 2 WindSeeG ermächtigt. Das BSH hat sein Einvernehmen erklärt.

### 2. Die Voraussetzungen für die Feststellung, dass es sich bei den drei Windenergieanlagen auf See um Pilotwindenergieanlagen auf See handelt, liegen vor.

Pilotwindenergieanlagen auf See sind nach § 3 Nr. 6 WindSeeG die jeweils ersten drei Windenergieanlagen auf See eines Typs, mit denen nachweislich eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erprobt wird. Die Innovation kann insbesondere die Generatorleistung, den Rotordurchmesser, die Nabenhöhe, den Turmtypen oder die Gründungsstruktur betreffen. Die Regelung soll die Entwicklung neuer Anlagen erleichtern und so den Forschungs- und Entwicklungsstandort unterstützen.<sup>1</sup>

#### 2.1. Es muss sich um eine Windenergieanlage auf See handeln. Das ist nach § 3 Nr. 7 WindSeeG jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die auf See in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie der Bundesrepublik Deutschland aus seewärts errichtet worden ist. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die drei Anlagen sollen im Cluster 4 in der ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee entstehen. Die Anlage sollen innerhalb des Windparks Kaskasi 2 (Erörterungstermin des BSH vom Datum 08.10.2014, Az. 5111/KASKASI II) errichtet werden.

#### 2.2. Es muss eine Innovation vorliegen. Das ist der Fall, wenn die Windenergieanlage auf See sich durch technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen signifikant von bislang verwendeten Typen unterscheidet. Die Innovation muss sich auf die Windenergieanlage auf See beziehen. Änderungen ausschließlich an anderen technischen Anlagen oder Einrichtungen (z.B. Errichterschiffe oder Umspannwerke) sind nicht erfasst.

---

<sup>1</sup> BR-Drs. 310/16, S. 319.

Maßstab für die Frage, ob eine Weiterentwicklung vorliegt, ist der Stand der Technik.<sup>2</sup> Der Stand der Technik umfasst in Anlehnung an § 3 Abs. 1 S. 2 Patentgesetz (PatG) alle technischen Lehren, die vor der Entscheidung irgendwo in der Welt auf irgendeine Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.<sup>3</sup> Maßgeblich ist der objektive Inhalt der Informationsquelle, nicht das subjektive Wissen des Antragstellers.<sup>4</sup> Abzustellen ist auf das Wissen einer Person mit den jeweils maßgeblichen Kenntnissen und Fähigkeiten (sog. Durchschnittsfachmann).<sup>5</sup> Eine Weiterentwicklung liegt nur dann vor, wenn sie sich in mindestens einem funktionellen Merkmal vom Stand der Technik unterscheidet.<sup>6</sup> Unerheblich ist, ob die technische Lehre tatsächlich umgesetzt wurde.<sup>7</sup> Der Feststellung der Pilotwindeigenschaft stehen aber nur solche Lehren im Stand der Technik entgegen, die ein Fachmann wiederholbar nacharbeiten kann.<sup>8</sup>

Die Weiterentwicklung muss wesentlich sein. Das ist beispielsweise nicht der Fall bei einer bloßen Neudimensionierung eines bestehenden Anlagentyps.<sup>1</sup> Die Veränderung muss sich vielmehr deutlich vom Stand der Technik abheben und das „Wesen“ der Anlage betreffen. Es muss sich um einen neuen „Typ“ von Anlage handeln, nicht lediglich um eine größere Version eines bereits bestehenden Typs. Das schließt allerdings quantitative Veränderungen nicht aus, denn Aufzählung von Beispielen für mögliche Innovationen im Gesetzestext umfassen auch solche Veränderungen (z.B. Rotordurchmesser, Nabenhöhe). Mit der quantitativen Veränderung muss aber auch ein qualitativer Sprung verbunden sein, der über die bloße Neudimensionierung hinausgeht.

Zudem genügt es für die Annahme einer Innovation nicht, lediglich eine andere technische Lösung zu wählen, sondern es muss eine bessere technische Lösung sein. Die Vorteile können die Wirtschaftlichkeit der Anlage, die ökologische Verträglichkeit, die Belange der Schifffahrt oder sonstige wesentliche Belange betreffen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. [REDACTED]

[REDACTED] stellt eine wesentliche, deutlich über den Stand der Technik hinausgehende Innovation dar. Dies ergibt sich aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und den Feststellungen des Sachverständigen.

Stand der Technik bei der Gründung von Windenergieanlagen auf See sind nach den Feststellungen des Gutachtens Schwergewichtsfundamente oder die Impulsrammung von Monopiles.

<sup>2</sup> BR-Drs. 310/16, S. 320.

<sup>3</sup> Vgl. zu § 3 PatG Melullis in: Benkard, Patentgesetz, 11. Aufl., § 3 PatG Rn. 55.

<sup>4</sup> Vgl. zu § 3 PatG Melullis, a. a. O. Rn. 59 f.

<sup>5</sup> Vgl. zu § 3 PatG Melullis, a. a. O. Rn. 67, 144 ff. m. w. N.

<sup>6</sup> Vgl. zu § 3 PatG Melullis, a. a. O. Rn. 67.

<sup>7</sup> Vgl. zu § 3 PatG Melullis, a. a. O. Rn. 69, 181.

<sup>8</sup> Vgl. zu § 3 PatG Melullis, a. a. O. Rn. 73, 181.

Das vorliegend vorgeschlagene vollständige [REDACTED] [REDACTED] ist hingegen neuartig.

Laut Sachverständigem ist die Kombination aus dem [REDACTED] [REDACTED] noch nicht von den bereits vorliegenden Erfahrungen abgedeckt. So führt der Sachverständige aus, die [REDACTED] [REDACTED] sei derzeit noch Gegenstand der Wissenschaft und nicht erforscht. Dies sei auch der Grund dafür, warum nationale Regelwerke ein [REDACTED] [REDACTED] Neuartig ist nach Feststellungen des Gutachtens insbesondere die Verwendung des [REDACTED]

Die Innovation ist auch wesentlich. Das [REDACTED] [REDACTED] unterscheidet sich deutlich von der zumeist verwendeten Impulsrammung. Auch gegenüber der Gründung per [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] handelt es sich nicht um eine lediglich unbedeutende bauliche Veränderung mit einer nachrangigen Funktionalität, sondern um eine strukturell wesentliche Erweiterung. Das Monopile wird erweitert um ein Element, welches eine zentrale Aufgabe bei der Statik der Windenergieanlage auf See übernimmt und somit maßgeblich deren Standfestigkeit mitbestimmt. Von einer lediglich geringfügigen Weiterentwicklung kann nicht mehr gesprochen werden.

2.3. Die bereits durch die Antragstellerin erwirkten Patentschriften stehen der Feststellung der Eigenschaft einer Pilotwindenergieanlage nicht entgegen. Der Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See kann nicht entgegengehalten werden, mit Veröffentlichung der Patentschriften sei die Neuerung bereits Stand der Technik, so dass das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen, weit über den Stand der Technik hinausgehenden Innovation nach § 68 S. 2 Nr. 2 WindSeeG nicht erfüllt sei.

Richtig ist zwar, dass mit Veröffentlichung einer Patentschrift, ggf. sogar bereits mit Veröffentlichung einer Patentanmeldung, das Wissen über die Weiterentwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Damit bestünde prinzipiell die Möglichkeit – die Schutzwirkung des Patent einmal außen vor gelassen – dass ein Fachmann die Weiterentwicklung nacharbeiten könnte. Veröffentlichungen im Rahmen von Patentverfahren sind daher grundsätzlich bei der Bestimmung des Stands der Technik zu berücksichtigen.

Eine andere Sichtweise ist aber jedenfalls dann geboten, wenn der Antragsteller das Patent beantragt hat. Mit der Regelung für Pilotwindenergieanlagen *soll die Entwicklung neuer Anlagen erleichtert und so der Forschungs- und Entwicklungsstandort unterstützt werden.*<sup>1</sup> Ziel des § 68 WindSeeG See ist, wie bei der Vorgängerregelung des § 118 Abs. 19 EnWG auch, *die Möglich-*

keiten für die technische Fortentwicklung<sup>9</sup> zu schaffen. Diesem Ziel würde nicht gerecht, wenn technische Innovationen durch eine Konkurrenzsituation zwischen in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehenden Patentverfahren und Verfahren nach § 68 WindSeeG blockiert würden. So ist § 68 WindSeeG nicht zu entnehmen, dass die Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See bei einem vom Antragsteller zur gleichen Innovation angestrebten Patentverfahren ausgeschlossen wäre. Im Gegenteil: Die Ziele des § 68 WindSeeG würden erschwert, wenn der Antragsteller für die Patentanmeldung damit „bestraft“ würde, dass ihm die Privilegien des § 68 WindSeeG vorenthalten blieben. Die Feststellung der Eigenschaft einer Pilotwindenergieanlage darf insbesondere auch nicht davon abhängig sein, ob ein vom Antragsteller angestrebtes Patentverfahren bereits abgeschlossen ist oder nicht. Allein durch die unterschiedlichen und durch die zum Teil in den Händen der verfahrensführenden Behörden liegenden Verfahrensdauern würde dies Zufälligkeiten produzieren, von der eine Entscheidung über eine Feststellung einer Pilotwindenergieanlage nicht abhängig sein darf. Für dieses Verständnis findet sich in der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 6 WindSeeG ein weiterer Anhaltspunkt. Danach ist *eine patentierte technische Weiterentwicklung oder Neuerung in der Regel wesentlich*<sup>2</sup>. Der Gesetzgeber ging also davon aus, dass Gegenstand eines Antrags auf Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See zumindest dann auch eine bereits patentierte technische Weiterentwicklung oder Neuerung sein kann, wenn der Antragsteller selbst das Patent beantragt und erhalten hat.

2.4. Die Innovation bringt auch wesentliche Fortschritte mit sich.

Nach den plausiblen Feststellungen des Gutachtens ist die Errichtung deutlich effizienter als bei geramten Monopiles. Seitens des Sachverständigen wird insbesondere die Zeitersparnis bei einem [REDACTED] hervorgehoben. Die Abschätzungen im Gutachten zu den aus der Zeitersparnis resultierenden Kostenersparnissen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die vom Sachverständigen erwarteten Kostenersparnisse allein durch diesen Effekt sind mit ca. [REDACTED] für eine Windenergieanlage als erheblich anzusehen. Weitere Kosteneinsparungen sind wahrscheinlich. Der Sachverständigen geht insbesondere durch die vereinfachte Einhaltung der [REDACTED] von weiteren Kostenersparnissen aus. Weitere Möglichkeiten der Kostenersparnis sieht der Sachverständige bei der Ausgestaltung der [REDACTED]

2.5. Die drei Windenergieanlagen auf See gehören derzeit zu den ersten drei ihres Typs.

Entscheidend für die Frage, ob die Windenergieanlagen die „ersten drei ihres Typs“ sind, sind die Eigenschaften der Windenergieanlagen, die die Innovation begründen. Es kommt also nicht darauf an, ob genau der Typ von Windenergieanlagen auf See, die die Antragstellerin zu errich-

<sup>9</sup> BT-Drs. 18/9096 S. 377

ten beabsichtigt, bereits errichtet wurde. Entscheidend ist, ob bereits errichtete Windenergieanlagen auf See die gleichen Merkmale aufweisen, die die Innovation begründen.

Es ist unerheblich, ob die Anlagen im deutschen Küstenmeer oder der deutschen AWZ oder an einer anderen Stelle der Welt errichtet wurden. Der Wortlaut von § 3 Nr. 6 WindSeeG („Windenergieanlagen auf See“) könnte zwar dafür sprechen, dass gemäß § 3 Nr. 7 WindSeeG nur Anlagen im deutschen Küstenmeer oder der deutschen AWZ zu beachten sind. Dieses am Wortlaut haftende Verständnis wäre jedoch mit dem Sinn und Zweck der Regelung, die Entwicklung neuer Anlagen zu fördern, unvereinbar. Denn dieses Ziel würde verfehlt, wenn bereits an anderer Stelle erzielte Innovationen im deutschen Küstenmeer oder der deutschen AWZ lediglich nachvollzogen werden sollen. Es bestünde vielmehr die Gefahr von Mitnahmeeffekten, ohne dass die Entwicklung neuer Anlagen erleichtert würde.

Berücksichtigung finden nur Anlagen, die offshore errichtet wurden. Insoweit findet der Maßstab des § 3 Nr. 7 WindSeeG entsprechende Anwendung, wonach die Anlage mindestens drei See-meilen von der Küstenlinie entfernt sein muss.

Vorliegend wird die Eigenschaft als Pilotwindenergieanlage auf See durch [REDACTED] begründet. Die bislang realisierten [REDACTED] Windenergieanlagen mit Monopiles stehen der Feststellung der Eigenschaft einer Pilotwindenergieanlage auf See nicht entgegen. Anders als von der Antragstellerin vorgetragen sind – wie im Gutachten herausgearbeitet – bereits Monopiles für die Gründung von Windenergieanlagen auf See [REDACTED] worden. Dies ist z. B. der Fall bei der Installation des Monopiles der [REDACTED]. Die bereits [REDACTED] Windenergieanlagen mit Monopiles stehen der Feststellung der Eigenschaft einer Pilotwindenergieanlage deswegen nicht entgegen, da zu dem Merkmal [REDACTED]. Diese Neuerung ist aufgrund ihres innovativen Charakters maßgeblich. Die Recherchen des Sachverständigen haben keine Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass ein Monopile mit einem [REDACTED] als Gründung einer Offshore-Windenergieanlage bereits installiert worden ist. Daher geht die Beschlusskammer davon aus, dass es sich bei den von der Antragstellerin beantragten Monopiles [REDACTED] um die ersten drei ihrer Art weltweit handelt.

3. Der Widerrufsvorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Die Beschlusskammer hält es für zweckmäßig, sich den Widerruf für zwei Fälle vorzubehalten. Zum einen für den Fall, dass weltweit mindestens ein Monopile einer Windenergieanlage auf See [REDACTED] versehen wird. In diesem Fall würden die Windenergieanlagen auf See der Antragstellerin jedenfalls nicht mehr

alle drei die Eigenschaft als Pilotwindenergieanlagen auf See haben. Die Beschlusskammer behält sich zum anderen den Widerruf für den Fall vor, dass die Gründungsmethode dem Stand der Technik zugefügt wird. In diesem Fall lägen die Voraussetzungen für die Feststellung der Pilotwindenergieanlage auf See nicht mehr vor. Soweit die Antragstellerin die drei Pilotwindenergieanlagen in Betrieb nimmt, bevor der Widerrufsgrund eingetreten ist, erfolgt kein Widerruf.

Der Widerrufsvorbehalt ist erforderlich, obwohl die Antragstellerin über Patentschutz verfügt. Denn der Patentschutz könnte zwar möglicherweise dazu führen, dass die Errichtung von vollständig einvibrierten Windenergieanlagen auf See mit selbstexpandierendem Pfahlschuh außerhalb des Windparks Kaskasi 2 nicht erfolgen wird. Sicher ist dies aber in keiner Weise. Vielmehr könnte die Antragstellerin – beispielsweise durch die Erteilung von Lizenzen – selbst die Errichtung solcher Anlagen ermöglichen.

Bei Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen wäre nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Belange der Antragstellerin über einen Widerruf zu entscheiden.

4. Die Erhebung von Kosten nach § 76 WindSeeG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 78 Abs. 1 WindSeeG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 EnWG.

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

Andreas Foxel  
Beisitzer